

Kanalisation von Berlin.

Polizei - Verordnung

vom 14. Juli 1874.

Ortsstatut

vom 4. September 1874.

Bekanntmachung

vom 8. August 1875.

Berlin.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm).

Schöneberg, Markt 17a.

Nr. 1225

Kanalisation von Berlin.

Polizei - Verordnung

vom 14. Juli 1874.

Ortsstatut

vom 4. September 1874.

Bekanntmachung

vom 8. August 1875.

Berlin.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm).
Schönebergerstr. 17a.

Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5., 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtbezirk von Berlin, was folgt:

§. 1. In denjenigen Stadttheilen und Strassen, welche bei der bevorstehenden Kanalisierung der Stadt mit unterirdischer Entwässerungs-Anlage versehen werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Strassenrohr resp. den Strassenkanal anzuschliessen. Durch das Hausableitungsrohr ist das Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser in das Strassenrohr resp. den Kanal abzuführen. Feste Stoffe, wie Küchen-Abfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen dürfen in das Hausableitungsrohr nicht abgeführt werden. Aus allen Wasser-Klosets müssen auch die menschlichen Exkremeute durch das Hausableitungsrohr in das Strassenrohr resp. den Kanal abgeführt werden.

§. 2. Auf den Grundstücken derjenigen Strassenstrecken, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Polizei-Präsidioms als solche bezeichnet werden, in denen die Canalisation zur Ausführung gelangt, ist die Anlegung neuer Abtrittsgruben nicht gestattet. Die auf solchen Grundstücken vorhandenen Abtrittsgruben dürfen in keiner Weise mit der Haus-Entwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden. Jede Verbindung einer Abtrittsgrube mit einer Entwässerungs-Anlage ist innerhalb 4 Wochen nach geschehener Aufforderung zu beseitigen.

§. 3. Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung (§. 2.) haben die Besitzer resp. Verwalter der in den betreffenden Strassenstrecken belegenen, bebauten Grundstücke dem Königlichen Polizei-Präsidium eine vollständige Zeichnung des Entwässerungs-Projekts mit eingeschriebenen Maassen — entsprechend dem §. 5. der Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1855 — in duplo mittelst schriftlichen Antrages auf Konsens-Ertheilung vorzulegen. Erst nach Ertheilung des Konsenses ist die Entwässerungs-Anlage nach den Bedingungen desselben und zwar innerhalb sechs Wochen nach Behändigung des Konsenses auszuführen.

§. 4. Nach Fertigstellung der Entwässerungs-Anlage ist davon dem Königlichen Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige behufs der Revision derselben zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis das Königliche Polizei-Präsidium sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt

und demgemäss die Erlaubniss zu ihrer Benutzung gegeben hat.

§. 5. Bei der Ausführung der unterirdischen Entwässerung werden alle vorhandenen Arten offener Entwässerung der Strassen und der dadurch bedingten Bauten, wie der Rinnsteine, der Rinnsteinbrücken, Uebergänge u. s. w. beseitigt.

§. 6. Für die Anlage der Grundstücks-Entwässerung gelten folgende Vorschriften: a) die Zungen-Rinnsteine, sowie alle etwa vorhandenen mit Haus-Ableitungs-Röhren in Verbindung stehenden Sammel- oder Senkgruben sind zu beseitigen; b) alle Abfallröhren in den Häusern sind über dem höchsten Einfluss durch Verlängerung über das Dach hinaus oder durch Anschluss an Rauchröhren zu ventiliren; c) jeder Ausguss ist mit einem unbeweglichen Rost (Sieb) zu versehen; d) unter jedem Ausguss, sowie unter jedem Wasser-Kloset sind Wasserverschlüsse anzuordnen; die Abflussöffnung des Wasser-kloset-Beckens darf nicht mehr als 7 Centimeter Durchmesser haben; e) die Ableitung des Regenwassers von den Höfen darf nur durch Wasserkasten (Gullies) geschehen, deren Konstruktion im Konsens vorgeschrieben werden wird; f) diese Wasserkasten dürfen nur zur Aufnahme des Regenwassers dienen; g) in das Haus-Ableitungs-Rohr ist unmittelbar hinter der Frontwand des Gebäudes und zwischen dieser und einer selbstthätigen Klappe (vergleiche unter h) ein Wasserverschluss anzubringen; h) unmittelbar hinter dem Wasserverschluss ist in das

Haus-Ableitungsrohr eine selbstthätige, hängende, metallene Klappe einzuschalten. Dieser Theil des Haus-Ableitungsrohrs, wie der Wasserverschluss muss zugänglich sein; i) die Regen-Abfall-Röhren dürfen nicht über dem Pflaster der Höfe und des Bürgersteiges münden, sind vielmehr in das unterirdische Haus-Ableitungs-Rohr, resp. direkt in das Strassenrohr zu führen; in die Regenabfallröhren ist ein Wasserverschluss nach vorzuschreibender Konstruktion zur Abhaltung der von den Dächern abgespülten Sinkstoffe einzuschalten; k) der lichte Durchmesser des Haus-Ableitungs-Rohres darf 16 Centimeter nicht übersteigen; besonderen Falls können zwei oder mehrere Haus-Ableitungs-Röhren gestattet werden. Anlagen, welche bei der Revision (cfr. §. 4.) diesen Vorschriften und den sonstigen Bedingungen des Konsenses nicht entsprechend befunden werden, sind unzulässig und müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums abgeändert oder beseitigt werden.

§. 7. Für die Einleitung von Fabrikabwässern und Kondensations-Wasser in die öffentlichen Kanäle ist besondere Erlaubniss des Polizei-Präsidii erforderlich.

§. 8. Die Begränzung des Bürgersteiges gegen den Strassendamm hin ist durch Granitbordschwellen von 0,25 Meter Höhe und 0,30 Meter Breite, an welche sich mit gleichmässigem Gefälle unmittelbar die Wölbung des Strassen-Dammes anschliesst zu bilden.

§. 9. Alle den bevorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit für die auf Grund des §. 2. aufgerufenen Strassenstrecken aufgehoben.

§. 10. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbusse bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Haft geahndet werden. Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutivische Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

Berlin, den 14. Juli 1874.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V. Freiherr v. Hertzberg.

Ortsstatut.

Auf Grund §. 11. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden in Betreff der in der Ausführung begriffenen Kanalisation Berlins folgende ortsstatutarische Anordnungen getroffen.

§. 1. Nach §. 1. der Polizei-Verordnung vom 14. Juli d. Js. ist in denjenigen Stadttheilen und Strassen, welche bei der bevorstehenden Kanalisirung der Stadt mit unterirdischer Entwässerungs-Anlage versehen werden, jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Strassenrohr resp. den Strassen-Kanal anzuschliessen. Die Legung dieses Haus-

ableitungsrohres, soweit solches in dem Bürgersteig liegt und bis zu der in dem Rohr befindlichen selbstthätigen Klappe innerhalb der Gebäude (vergl. §. 6. unter h. der Polizei-Verordnung vom 14. Juli d. Js.), sowie die Herstellung dieser Klappe erfolgt durch den Magistrat für Rechnung des Eigenthümers.

Die sonstigen, innerhalb der Grundstücke zur Abführung der Unreinigkeiten derselben erforderlichen Einrichtungen herzustellen, ist Sache des Eigenthümers.

§. 2. Die Beseitigung der Rinnsteine, (vergl. § 5. der Polizei-Verordnung vom 14. Juli d. Js), die Legung der Granitbordschwellen, sowie der Anschluss des Strassendammpflasters (vergl. §. 7. der Polizei-Verordnung) erfolgt durch den Magistrat.

Die hierbei für Lieferung und Verlegung der Granitbordschwellen, für Herstellung des Gegenpflasters auf den Bürgersteigen, für Beseitigung der Privat-Uebergänge und Rinnsteinbrücken entstandenen Auslagen sind von Demjenigen zu tragen, welcher den betreffenden Bürgersteig zu unterhalten hat.

§. 3. An der gesammten Grundstücks-Entwässerungs-Anlage dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Magistrats keine Aenderungen vorgenommen werden.

§. 4. Den städtischen Bau- resp. Verwaltungs-Beamten der Kanalisation muss jederzeit der Zutritt behufs Revision der Haus-Entwässerung gestattet werden.

§. 5. Grundstücke, welche nach §. 1. und 3. der Polizei-Verordnung vom 14. Juli d. Js. den Strassen-Kanälen

sich anzuschliessen haben und mit der in der gedachten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Entwässerungs-Anlage versehen werden, müssen — sofern ihre Bewässerung nicht bereits durch die Verbindung eines Hausrohres mit den Wasserleitungsröhren der städtischen Wasserwerke, oder, durch die Anlegung von Wasserklosets ermöglichende, private Einrichtungen sichergestellt ist — der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen werden.

§. 6. Wegen des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung haben die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welche die Bestimmung im §. 5. Anwendung findet, die erforderlichen Anträge bei dem Director der städtischen Wasserwerke zu stellen und ist der Anschluss nach den bei der Verwaltung dieser Werke bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Wird ein solcher Antrag nicht binnen 6 Wochen nach der in Gemässheit §. 2. und 3. der Polizei-Verordnung vom 14. Juli d. Js. erlassenen Bekanntmachung gestellt, so wird der Anschluss von Amtswegen durch die Verwaltung der städtischen Wasserwerke auf Kosten des Eigenthümers, nach Massgabe des für diese Arbeiten bei der Verwaltung der städtischen Wasserwerke bestehenden Tarifs bewirkt.

§. 7. Von jedem der Kanalisation angeschlossenem Grundstücke ist für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungskanäle eine an dem Ersten jeden Quartals des Kalenderjahres fällige Abgabe zu erheben, welche nach dem Nutzertrage des Grundstücks berechnet wird. Den

Nutzertrag der einzelnen Grundstücke stellt der Magistrat alljährlich fest. Derselbe macht am Anfang jedes Kalenderjahres öffentlich bekannt, welche Quote des Nutzertrages zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kanalisation einschliesslich der Verzinsung und Amortisation des Anlage-Kapitals für das betreffende Jahr zu erheben ist.

§. 8. Die Berechnung der Kosten für die durch den Magistrat für Rechnung des Eigenthümers auszuführenden Arbeiten (vergl. §. 1. Abs. 1. und §. 2.) erfolgt nach Massgabe eines festen, vom Magistrat bekannt zu machenden, alljährlich der Revision unterliegenden Tarifs.

§. 9. Die von den, der Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, für die Entwässerung und Bewässerung zu entrichtenden Abgaben (vergl. §§. 7. und 10.), sowie die im §. 8. gedachten Kosten werden von den Besitzern der betreffenden Grundstücke, nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung, im Wege der administrativen Execution eingezogen.

§. 10. Gegen die von den betreffenden städtischen Verwaltungs-Deputationen erfolgende Festsetzung der Bewässerungs- und Entwässerungsabgabe findet innerhalb einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach der Zustellung der Festsetzungs-Verfügung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt.

Die Zahlung der Abgabe darf durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten werden, muss vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattungen des etwa zuviel be-

zahlten Betrages zu den bestimmten Terminen (vergl. §. 7.) erfolgen.

§. 11. Eine Revision dieses Statuts soll nach 2 Jahren stattfinden.

Berlin, den 4. September 1874.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

Potsdam, den 8. September 1874.

Vorstehendes Orts-Statut wird hierdurch genehmigt.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Brauchitsch.

Genehmigung I. 367/9.

Berlin, den 11. September 1874.

Vorstehendes Orts-Statut vom 4. September d. J. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Gilow.

v. c.

Berlin, den 8. August 1875.

Bekanntmachung.

p. p.

Ausserdem: aber werden die Besitzer resp. Verwalter der Häuser an den vorbezeichneten Strassenstrecken zur Vermeidung der in §. 10 der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1874 angedrohten Strafen und Nachtheile auf Grund der §§. 1 und 3 am angeführten Orte hierdurch aufgefordert, sofort, längstens aber binnen 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Intelligenzblatt an gerechnet, ein vollständiges Entwässerungsprojekt für das betreffende Haus dem Polizei Präsidium vorzulegen.

Dieses Projekt muss enthalten:

1. den Situationsplan des gesammten Grundstücks mit Angabe sämmtlicher auf demselben befindlichen Gebäude, Höfe, des Gartens etc;
2. die Zeichnung von dem Grundriss des untersten resp. des Kellergeschosses eines jeden mit der Hausentwässerung zu verbindenden Gebäudes;

3. die Zeichnung von dem Vertikaldurchschnitt eines jeden dieser Gebäude und zwar durch das unterste resp. Kellergeschoss bis einschliesslich der Decke desselben;
4. das Entwässerungsprojekt selbst, welches klar und verständlich in diese Zeichnungen eingetragen sein muss, unter Angabe der Dimensionen und des Gefälles der Röhren und des zu denselben zu verwendenden Materials;
5. die vorgelegten Zeichnungen müssen ausserdem enthalten:
 - a. die Unterschrift des Besitzers, resp. des Verwalters des Grundstücks;
 - b. die Angabe der Strasse, in welcher das Grundstück belegen ist, und die Hausnummer;
 - c. die Bezeichnung der Bestimmung der einzelnen Gebäude;
 - d. die Angabe der Höhenlage der Gebäude im Vergleich zur Höhenlage des Bürgersteiges oder Strassendamms; dieselbe ist zweckmässig in die sub 3 genannten Vertikaldurchschnitte einzutragen;
 - e. den Maassstab zur Situation und zu den übrigen Zeichnungen, ausserdem die Angabe der wichtigsten Maasse.

Es kann hierbei den Hausbesitzern nur dringend empfohlen werden, sich zur Herstellung des vorstehend bezeichneten Entwässerungsprojekts an geeignete, mit solchen

Arbeiten vertraute Sachverständige zu wenden, damit jede Verzögerung vermieden wird.

etc.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. J. V. Freiherr v. Hertzberg.

6 Warden 250.
3 Wife.

$$\frac{2}{12} \frac{60}{6} = 420$$

50.

$$\begin{array}{r} 600 \\ 420 \\ \hline 1980 \end{array}$$
$$\begin{array}{r} 1980 \\ \hline 5940 \end{array}$$